

SEBASTIAN SCHWAB

Staatsrecht II

Festigung & Überblick

Ziel der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist nur nützlich für Sie, wenn Sie

- bereits angefangen haben zu lernen,
- gelegentlich die Vorlesung besucht oder selbstständig erarbeitet haben,
- mit den Grundstrukturen vertraut sind.

In dem kommenden 90 min geht es darum,

- wie die prozessuale Einkleidung die Begründetheitsprüfung mitstrukturiert
- wie Sie mit grundsätzlichen Überlegungen argumentative Herausforderungen bewältigen können.

Der Aufbau einer Grundrechtsprüfung

Klassisch: Freiheitsrechte

- Schutzbereich
 - personell
 - sachlich
- Eingriff
 - klassisch
 - subsidiär: modern
- Rechtfertigung
 - generelle Einschränkung des Grundrechts

Klassisch = engerer Begriff; immer auch moderner Eingriff. Darum Streitführung und Streitentscheidung nur nötig, wenn kein klassischer, sondern nur moderner Eingriff vorliegt.

Einschub: Einschränkungbarkeit von Grundrechten

drei mögliche Gesetzesvorbehalte:

- einfacher Gesetzesvorbehalt
= gewöhnliche Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - legitimer Zweck
 - geeignet
 - erforderlich
 - angemessen
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt
= VHM-Prüfung, aber Numerus Clausus der Einschränkungsgründe, d.h.:
 - legitimer, in der Vorschrift benannter Zweck (z.B. Art. 11 Abs. 2 GG: Seuchengefahr)
- kein geschriebener Schrankenvorbehalt (z.B. Art. 4 Abs. 1, 2 GG)
= **keine klassische VHM-Prüfung**, sondern praktische Konkordanz
 - Einschränkungsgründe dann zwar „nur“ verfassungsimmanente, dafür dann aber alle verfassungsimmanenten Güter; dennoch Notwendigkeit eines einfachen Gesetzes

Der Aufbau einer Grundrechtsprüfung (II)

NB: weiterer Verlauf von prozessualer Einkleidung abhängig, **denn:**

Rechtfertigung

BEI EINER RECHTSSATZ-VB

muss – *ohne Sachverhaltsbezugnahme!!!* – die Verfassungskonformität der Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung geprüft werden.

-> also zweistufiges Prüfverfahren:

- 1) generelle Einschränkungbarkeit;
- 2) Konformität des Rechtssatzes mit diesen Anforderungen, also insb. mit den Regelungen zur formellen Verfassungsmäßigkeit und dem Schrankenvorbehalt

Der Aufbau einer Grundrechtsprüfung (II)

Rechtfertigung

BEI EINER URTEILS-VB

muss zusätzlich (!!!) geprüft werden, ob der Einzelakt eine verfassungsmäßige Anwendung der verfassungskonformen Eingriffsgrundlage darstellt.

-> also dreistufiges Prüfverfahren:

- 1) generelle Einschränkungbarkeit;
- 2) Konformität des Rechtssatzes mit diesen Anforderungen
- 3) Einzelakt muss auf verfassungskonformer Rechtsgrundlage beruhen (siehe 2) und selbst verfassungsgemäß sein, insb. verhältnismäßig bzw. praktisch konkordant.

Verknüpfung von Form und Sache

- das Verfahren steuert also den Prüfungsumfang:
 - wendet sich Bf. (zumindest) gegen ein (letztinstanzliches) **Urteil**, dann wird komplett geprüft:
 - generelle Einschränkungbarkeit
 - Gesetz
 - Urteil (im Rahmen des Prüfungsumfangs des BVerfG)
 - die Existenz dieses Urteils erübrigt i.d.R. die Kriterien von „selbst, gegenwärtig, unmittelbar“ in der Beschwerdebefugnis

NB: Das Urteil ist Eingriff nur bei Zivil- und Strafurteilen.
Bei Verwaltungsgerichtsurteilen ist der Eingriff i.d.R.
bereits das Handeln der Behörde, gg das geklagt wurde!

Verknüpfung von Form und Sache (II)

- gibt es dagegen (noch) kein Urteil, sondern nur ein **Gesetz**, wird nur dieses in Bezug auf die generelle Einschränkungbarkeit geprüft
 - das erschwert indes den prozessualen Zugang: Bf. muss Beschwerdebefugnis umfassend nachweisen,
 - insb. im Rahmen von „selbst, gegenwärtig, unmittelbar“, dass Zuwarten auf Einzelakt entweder nicht möglich oder nicht zumutbar (vgl. self-executing)
 - aber: keine Rechtswegerschöpfung notwendig, weil es **keinen Rechtsweg gibt** (str. für Fälle der sog. negativen Feststellungsklage)

Verknüpfung von Form und Sache (III)

- Der Verfassungsprozess ist im Grundsatz auf größtmögliche Zugänglichkeit ausgerichtet. Hürden werden darum *nach hinten verlegt*, d.h.:
 - **beschwerdeberechtigt** ist jedermann (auch juristische Personen!)
 - ob juristische Personen sich auf diese Grundrechte berufen können, wird in die **Beschwerdebefugnis** verlagert
 - Bindung Privater an Grundrechte wird in der **Beschwerdebefugnis** knapp thematisiert (Möglichkeitsgedanke!)
 - Art und Umfang wird dagegen in der **Begründetheitsprüfung** erörtert und entschieden

Das Nadelöhr: Rechtswegerschöpfung & Subsidiarität

Wie wird Subsidiarität „geprüft“?

„Es ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin es im gewöhnlichen Rechtszug unterlassen hätte, auf Abstellung einer möglicherweise drohenden Grundrechtsverletzung hinzuwirken, indem sie ihr offenstehende prozessuale Möglichkeiten im Vorfeld nicht genützt hat. Von Subsidiarität ist darum auszugehen.“

Das Nadelöhr: Rechtswegerschöpfung & Subsidiarität

Welcher Rechtsweg muss erschöpft werden, um zum BVerfG zu gelangen?

„Der Beschwerdeführer hat sämtliche Möglichkeiten des vorläufigen Rechtsschutzes vor den ordentlichen Gerichten ausgeschöpft, dort aber in letzter Instanz verloren. Muss jener also noch die Urteile im Hauptverfahren abwarten, bevor er Verfassungsbeschwerde gegen diese Urteile erheben kann?“

ES KOMMT DARAUF AN.

Das Nadelöhr: Rechtswegerschöpfung & Subsidiarität // einstweiliger Rechtsschutz (II)

- Einstweiliger Rechtsschutz ist für das BVerfG ein eigener Rechtsweg.
- D.h.: Sie können Vb. gegen die Eilbeschlüsse erheben,
 - wenn das Hauptsacheverfahren keine weitere Klärung bringen wird oder es
 - um spezifische Aspekte der Eilgewährung geht (ratio: materielle Subsidiarität)
- und: Sie können gegen Eilbeschlüsse selbst wiederum beim BVerfG um Eilrechtsschutz nachsuchen, wenn Eil- oder Hauptsacheverfahren durchlaufen sind
- zudem: § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG (Vorabentscheidungsmöglichkeit)

Der interpretatorische Rettungsanker: Was ist ein Grundrecht?

- Rechte gegen den Staat,
 - auf das **politische Leben** ungehindert Einfluss nehmen zu können (~ Wechselwirkungsthese!)
 - im Privaten nach **Sicherheit in leiblichem und materiellem Sinne** zu streben
 - allein gelassen zu werden in Zeiten der **Intimität**
 - **gleich behandelt zu werden**, wenn es keine maßgeblichen Unterschiede gibt zu Anderen
 - nach dem eigenen **Selbstverständnis** leben zu dürfen
- Rechte gegen Mitbürgerinnen und Mitbürger
 - Freiheitssphären zu respektieren und damit **Ermöglichung der Grundrechte** erst lebendig möglich werden zu lassen

Der interpretatorische Rettungsanker: Was ist ein Grundrecht? (II)

- darum:
 - Schutzbereich weit fassen
 - Eingriffe sensibel behandeln
 - Rechtfertigung umfassend vornehmen, um kollidierende Freiheiten und Güter in Ausgleich zu bringen

Allgemeine Hinweise

Lesen Sie den Sachverhalt genau!

Arbeiten Sie in Ihrer Klausur mit Bezügen auf den Sachverhalt!

Nennen Sie Normen!

Subsumieren Sie!

Haben Sie noch Fragen?



FÜR IHR WEITERES STUDIUM WÜNSCHE ICH
IHNEN VIEL ERFOLG – UND FREUDE DARAN,
IN EINEM LAND ZU LEBEN, IN DEM ES RECHT
GIBT, DAS MAN STUDIEREN KANN.